



Landratsamt • Postfach 1563 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

☎ (08821) 751-1 Telefax (08821) 751-8383

✉ Stefan.Gugger@LRA-GAP.de

✉ Bauamt@LRA-GAP.de

Vorab per Email

An die

Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen

Rathausplatz 1

82467 Garmisch-Partenkirchen

Sachbearbeiter/in:

Herr Gugger

Telefon-Durchwahl:

(08821) 751-242

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Bitte bei Antwort angeben

Gebäude/Zimmer-Nr.:

Datum

60.1-VS

31-6100

C / 311

08.10.2018

Bauleitplanung;

39. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen

Genehmigung nach § 6 BauGB

Anlage: Empfangsschein g.R.
Verfahrensakt i.R.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgenden

Bescheid

1. Die mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 10.07.2018 festgestellte 39. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 21.08.2018 mit Begründung und Umweltbericht wird genehmigt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Markt Garmisch-Partenkirchen. Er ist von der Zahlung der Gebühren befreit. Auslagen sind nicht angefallen.

Hausadresse und Hauptgebäude

Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Besuchsanschrift Kfz.- u. Führerscheinstelle

Partenkirchner Str. 52
82490 Farchant

Besuchszeiten:

Mo. - Do. 8.00 - 12.30 Uhr

Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

Kfz.- u. Führerscheinstelle

zusätzlich Mi. bis 17.00 Uhr durchgehend

Bauamt: Nur donnerstags

8.00 - 17.00 Uhr

und im Übrigen nach Terminvereinbarung

Kreissparkasse Garmisch-Partenk.

Nr. 28001 (BLZ 703 500 00)

IBAN: DE87 7035 0000 0000 0280 01

SWIFT-BIC: BYLADEM1GAP

Gründe

Sachverhalt

In der Sitzung vom 15.01.2018 hat der Gemeinderat des Marktes Garmisch-Partenkirchen die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Das Änderungsgebiet liegt östlich der Bahnanlagen der Strecke Garmisch-Partenkirchen – Mittenwald sowie südlich des Bahnhofplatzes und umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha.

Durch die Änderung wird ein bisher als „Sondergebiet für besonderen Wohnbedarf sowie Sondergebiet Tourismus“ dargestellter Bereich in eine „Gemischte Baufläche“ geändert.

In der Sitzung vom 10.07.2018 wurde die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 21.08.2018 mit Begründung und Umweltbericht festgestellt.

Mit Schreiben vom 22.08.2018 hat die Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen die Genehmigung der Änderung beantragt.

II. Rechtliche Würdigung

Nach § 6 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 203 BauGB und § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen bedarf die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes der Genehmigung durch das Landratsamt. Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen ergibt sich aus § 206 Abs. 1 BauGB.

An Hand der vorgelegten Unterlagen haben wir die Rechtmäßigkeit der Planung überprüft. Da sowohl das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde, als auch die Darstellungen nicht den geltenden Rechtsvorschriften widersprechen, ist die Genehmigung für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung zu erteilen.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, bis zu welchem Zeitpunkt die Rüge der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder von Abwägungsmängeln beachtlich ist. Aus diesem Grund empfehlen wir, in die Bekanntmachung folgenden Text aufzunehmen:

“Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen“.

Abschließend bitten wir Sie, 5 ordnungsgemäß ausgelegte Änderungen des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die Verfahrens- und Bekanntmachungsvermerke mit zusammenfassender Erklärung gem. § 6 Abs.5 BauGB vorzulegen.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 4 des Kostengesetzes -KG-. Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hindl
Regierungsrat